

Gebührensatzung
für den Friedhof des Kreises Herzogtum Lauenburg
- „RuheForst Herzogtum Lauenburg“ -
(FrdhGebS-RF) -gültig ab 01.01.2011-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 572), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert § 10 (Ges. v. 20.07.2007 GVOBl. Schl.-H., S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09.12.2010 folgende Satzung für die Kreis Herzogtum Lauenburg:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes des Kreises Herzogtum Lauenburg, „RuheForst Herzogtum Lauenburg“ (nachfolgend: RuheForst oder Friedhof), sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehender Bestimmungen erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2
Gebühregrundsätze

1. Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (Ruhe-Biotope) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des Ruhe-Biotops sowie der direkten und angrenzenden Naturelemente.
2. Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WS I	durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS II	gehobene Naturausstattung und Lage
WS III	sehr gute Naturausstattung und Lage
WS IV	herausragende Naturausstattung und Lage
3. Die Begräbnisstätten werden dabei auch als Ruhe-Biotope für Einzelpersonen, für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen eingeteilt.

§ 3
Grabnutzungsgebühr

1. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt:

- a. bei Nutzung eines Ruhe-Biotops als Ruhestätte für eine Einzelperson
oder

bei Nutzung eines Ruhe-Biotops als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen mit insgesamt bis zu 12 Begräbnisstätten:

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	3.500,00
WS II	5.300,00
WS III	6.400,00
WS IV	9.600,00

- b. bei Nutzung einer Begräbnisstätte in einem Ruhe-Biotop mit insgesamt bis zu 12 Begräbnisstätten (Gebühr pro Person):

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	590,00
WS II	890,00
WS III	1.090,00
WS IV	1.890,00

2. Das Nutzungsrecht wird vergeben für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 2107 für die einmalige Belegung je einer Begräbnisstätte im Ruhe-Biotop gemäß den weiteren Bestimmungen der Friedhofssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für den RuheForst.

§ 4
Gebühren für sonstige Leistungen

Die Gebühren für sonstige Leistungen betragen:

1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Beisetzungsgebühr erhoben in Höhe von
210,00 €.
2. Für die Gestellung einer biologisch abbaubareren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne wird eine Gebühr erhoben von
56,00 €.
3. Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt (§ 1 Abs. 2).

§ 5

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und die- oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede und jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

1. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Befreiung, Stundung, Erlass

In besonderen Ausnahmefällen kann der Landrat völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.

§ 8

Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der festgelegten Sätze erhoben.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Herzogtum Lauenburg oder seine Beauftragte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung sind berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2000, GVOBl. Schl.-H., S. 169) zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Ratzeburg, den 20.12.2010

gez.

Krämer

(Landrat)